

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rotex 1880“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04668 Nerchau.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet. Dieser wird insbesondere gekennzeichnet durch die Förderung:
 - a. der Jugendhilfe;
 - b. der Volks- und Berufsbildung;
 - c. des Völkerverständigungsgedankens, der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
 - d. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und aktive Mitarbeit an rotarischen Programmen und Diensten, dem Jahres- sowie den Kurzzeitaustauschprogrammen für Jugendliche und junge Erwachsene. Dies umfasst insbesondere:
 - a. die Betreuung von ausländischen Teilnehmern der Austauschprogramme mit Schwerpunkt auf Gästen des Distrikts 1880;
 - b. die Vorbereitung von Teilnehmern der Austauschprogramme, die vom Distrikt 1880 ins Ausland entsandt werden;
 - c. die Beratung und Information von Gasteltern;
 - d. die Vernetzung mit weiteren rotarischen Organisationen auf nationaler sowie internationaler Ebene und somit
 - e. die Förderung internationaler Verständigung.
- (3) Die Betreuung von Austauschschülern erfolgt im Auftrag und veranlasst durch den Governor des Rotary Distrikts 1880.
- (4) Rotex 1880 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die:
 - a. erfolgreich an einem Rotary Jugendaustauschprogramm teilgenommen hat;
 - b. die Ziele von Rotex 1880 nachhaltig unterstützt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Das Stattgeben des Antrags auf Mitgliedschaft bei Rotex 1880 führt erst nach Vorlage einer Kopie des Erweiterten Führungszeugnisses beim Vorstand zur Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Erklärung wird mit der Bestätigung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch den Vorstand wirksam.
- (7) Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, wenn:
 - a. es gröblichst gegen die Satzung oder Vereinsordnung verstoßen hat;
 - b. es dem Interesse und Ansehen von Rotex 1880, dem Rotary Distrikt 1880 oder einer der Dachorganisationen beider vorsätzlich oder in grober Weise Schaden zugefügt hat.
- (8) Bei Ausschluss ist ein späterer Wiedererwerb der Mitgliedschaft nicht möglich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über das Erlöschen der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. den Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten, sowie
 - b. aktiv und konstruktiv an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben von Rotex 1880 mitzuarbeiten.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Schatzmeister
 - c. Sekretär
 - d. Ratsmitglied

- (2) Mitglied des Vorstands kann werden, wer bereits seit einem Jahr Mitglied des Vereins ist und voll geschäftsfähig ist.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Durch die Vereinsordnung können im Innenverhältnis abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Es gilt die Mehrheit von zwei Dritteln. Die Wahl findet in einer Jahreshauptversammlung statt, die rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode durchgeführt werden soll. Die Wahl darf online durchgeführt werden.
- (5) Eine Amtsperiode umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte von Rotex 1880 unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Über die Vereinsordnung können Geschäftsverteilungen innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit. Im Fall eines Patts zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.

§5 Finanzierung und Vereinsvermögen

- (1) Rotex 1880 finanziert seine Arbeit im Allgemeinen aus Zuschüssen des Rotary Jugenddienstes des Distrikts 1880.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§6 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer für eine Dauer von zwei Jahren, sodass der Verein über zwei Rechnungsprüfer – im Reißverschlussprinzip – verfügt. Im ersten Jahr wird ein zweiter Prüfer für ein Jahr gewählt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von Rotex 1880. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern von Rotex 1880 zusammen.
- (2) Jede Versammlung und Veranstaltung von Rotex 1880 gilt als Mitgliederversammlung, wenn die Einladung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur anwesende Mitglieder von Rotex 1880 sind stimmberechtigt, jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen von nicht-anwesenden Mitgliedern können schriftlich übertragen werden. Jedes anwesende Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen bekommen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) In den letzten drei Monaten des Amtsjahres findet eine Mitglieder-Jahreshauptversammlung statt.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind mit den Abstimmungsergebnissen sowie der Anwesenheit der Mitglieder zu protokollieren. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung.

§8 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Text der vorgeschlagenen Änderung(en) muss schriftlich mit der Einladung angekündigt werden.

- (3) Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der §§ 1 und 2, geändert wird.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung von Rotex 1880 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung muss mindestens dreißig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden. Eine Auflösung von Rotex 1880 kann nicht erfolgen, sobald mindestens fünf Mitglieder zur Aufrechterhaltung bereit sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Jugenddienst - Rotary Distrikt 1880“.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Die vorgeschriebene schriftliche Form kann auch durch Textform per E-Mail ersetzt werden. Auf Wunsch eines Beteiligten ist ihm gegenüber die schriftliche Form zu beachten.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (4) Sofern einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sind, unwirksam werden oder den Richtlinien des Rotary Distriktes 1880 widersprechen, so bleiben alle sonstigen Regelungen hiervon unberührt.

Diese Satzung von Rotex 1880 tritt am 05.06.2021 in Kraft.